

Haftpflichtversicherungen eines Produktionsunternehmens

Von Dr. Klaus-Wilhelm Lege, PALLAS Gradmann & Holler / VVD Volkswagen, Versicherungstreuhänder

Mit dem Bestehen eines Produktionsunternehmens sind Haftpflichtrisiken verbunden, die das Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten bringen und es sogar in seinem Bestand gefährden könnten. Wenn beispielsweise ein übergreifendes Feuer oder eine Explosion auf dem Produktionsgelände andere benachbarte Fabrikanlagen zerstört, haftet das Unternehmen für einen solchen Gross-Schaden. Oder wenn z.B. ein Kraftfahrzeug-Lastzug aufgrund eines Bremsschadens sein Gleichgewicht oder seine Richtung verliert und dadurch Personen- und Sachschäden entstehen, haftet der Hersteller für die unabsehbaren Folgen aus dem Unfall.

An diesen möglichen Inanspruchnahmen aufgrund einer mit der produktiven Existenz verbundenen Haftung wird deutlich, welche unvermuteten finanziellen Ausmassen Haftpflichtschäden annehmen können. Deshalb sollte sich jedes Produktionsunternehmen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten mit den Folgen eines Haftpflichtschadens auseinandersetzen. Dazu ist es erforderlich, eine Bestandsaufnahme möglicher Haftpflichtschäden zu machen, ihre versicherungsmaessige Deckungsmöglichkeit zu prüfen und das Ergebnis gegen die Prämienkosten abzuwägen. Bei diesen Überlegungen muss besonders berücksichtigt werden, dass unternehmensgefährdende Haftpflichtschäden sowohl einzeln als Gross-Schäden als auch in Form von Serienschäden auftreten können.

Sachschäden gedeckt, Vermögensschäden z.B. aus zugesicherter Eigenschaft sind nicht versicherbar. Allerdings dürfen Aus- und Einbaukosten bei fehlerhaften Produkten ersetzt werden, wenn sie bei einem Dritten anfallen, obwohl sie auch Vermögensschäden sind. Rückrufkosten sind jedoch nicht versicherbar.

Eine Produkthaftpflichtdeckung gegen Schäden ausserhalb des Betriebsgeländes (Schäden innerhalb des Geländes fallen unter die Betriebshaftpflicht) kann sowohl für das Inland als auch für das Ausland einschliesslich Nordamerika abgeschlossen werden.

Aus der Rechtsprechung der letzten Jahre zur Produkthaftung lässt sich eindeutig die Tendenz ablesen, die Haftung des Warenherstellers im Interesse des Geschädigten immer mehr auszudehnen. Deshalb werden an die Sorgfalt der Industrie bei der Herstellung und Auslieferung von Erzeugnissen im Interesse des Verbraucherschutzes immer grössere Anforderungen gestellt. Wenn also bei Produkten z.B. durch einen Fehler bei der Herstellung feine Haarrisse vorhanden sind, die schliesslich einen Bruch auslösen, dann muss das Produktionsunternehmen beweisen, dass durch entsprechende Prüfungsmassnahmen — wenn erforderlich mit Spezialverfahren — und Aufweisungsanweisungen alles getan wurde, um solche Schäden zu vermeiden. Das gelingt nur durch eine umfangreiche Dokumentation im Rahmen eines internen Risk Management.

1. Versicherungsbedingungen

Versicherungstechnisch wird grundsätzlich unterschieden in Betriebshaftpflicht und Produkthaftpflicht. Eine darüber hinausgehende Unternehmenshaftung ist subsidiaer durch die Arbeitgeberhaftpflicht (nach Ausschöpfung von Mitteln der Arbeiterunfallversicherung) und durch die Mitarbeiter-Kraftfahrzeughaftpflicht bei vorübergehender Benutzung eines Privatfahrzeugs fuer Geschaeftszwecke (nach Ausschöpfung der Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters) gegeben; ferner kann ein Unternehmen fuer die BeschaeDIGung von Mitarbeiterigentum haftbar gemacht werden.

— Betriebshaftpflicht

Gedeckt sind grundsatzlich alle Personen- und Sachschaeden, die im Rahmen der geschaeftlichen Aktivitaeten gegenueber Dritten auftreten. Dabei muessen sich die schadenstiftenden Handlungen und Ereignisse auf dem Betriebsgelaende zutragen oder von diesem ausgehen.

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Schaeden durch allmaehliche Einwirkung von Temperatur, Niederschlaegen, Rauch und dergleichen ist nicht ueblich; ein Einschluss duerfte deshalb schwierig sein.

Die Betriebshaftpflichtversicherung stellt auf der Basis der Allgemeinen Haftpflichtbedingungen die Grundhaftpflichtdeckung eines Produktionsunternehmens dar. Die anderen Haftpflichtversicherungsarten, die nicht allein abgeschlossen werden koennen, bauen darauf auf.

— Produkthaftpflicht

Das Produkthaftpflichtrisiko ist das Risiko des Herstellers, wegen Schaeden in Anspruch genommen zu werden, die dem Abnehmer oder Endverbraucher durch die gelieferten Erzeugnisse entstehen.

Die Produkthaftpflichtversicherung deckt nur Herstellungsfehler (Fabrikationsfehler), also weder Entwicklungsfehler (Konstruktionsfehler) noch Unterrichtsfehler (Informationsfehler). Das Erzeugnis muss fuer den gedachten Zweck geeignet sein, obwohl Einzelstuecke (Ausreisser) oder eine bestimmte Serie (Serienschaeden) infolge Fehlern bei der Produktion Maengel aufweisen, die beim Abnehmer oder Endverbraucher zu Schaeden fuehren.

Auch durch die Produkthaftpflichtversicherung werden nur Personen- oder

2. Deckungssummen

In Anbetracht hoher Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit einer betrieblichen Taetigkeit und im Rahmen des Produktionsprogramms ist sowohl der Abschluss der Betriebshaftpflicht- als auch einer Produkthaftpflichtversicherung dringend zu empfehlen.

Selbst wenn Gross-Schaeden an benachbarten Fabrikanlagen als unwahrscheinlich angesehen werden, sind Betriebshaftpflichtschaeden nicht auszuschliessen, zumindest sind fremde Personen und Sachen (hier insbesondere Kraftfahrzeuge) auf dem Betriebsgelaende gefaehrdet. Ein Personen- oder Sachschaeden, der aufgrund eines Herstellungsfehlers durch Erzeugnisse eines Produktionsunternehmens verursacht werden koennte, ist nicht zu unterschaeTZen. Fuer einen Export nach Nordamerika ist ein solcher Versicherungsschutz unumgaenglich; denn die verbraucherfreundliche Rechtsprechung hat zu ausserordentlich hohen EntschaeDIGungssummen gefuehrt.

Die bei der Betriebshaftpflicht- und der Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessenden Deckungssummen muessen gruendlich durchdacht werden. Bezueglich der subsidiaeren Arbeitgeberhaftpflicht und der ebenfalls subsidiaeren Mitarbeiter-Kraftfahrzeughaftpflicht sowie der Mitarbeiterhabehaftpflicht wuerden in der Regel niedrigere Deckungssummen ausreichen.

3. Versicherungspraemien

Die Versicherungspraemien bei den erforderlichen Deckungssummen muessen ab einer bestimmten Hoehe von einer Versicherungsaufsichtsbehoerde (Instituto de Resseguros do Brasil-IRB) im Einzelfall angefragt werden. Bei der Produkthaftpflicht ist ein Selbstbehalt zu beruecksichtigen.

Die Deckungssummen stehen fuer alle Ereignisse eines Jahres insgesamt einmal zur Verfuegung, dabei werden die Gesamtleistungen des Versicherers fuer alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf das 1 1/2-fache der Deckungssumme maximiert.

Da es moeglich ist, die Deckungssummen fuer die einzelnen Haftpflichtarten unabhaengig von einander auf verschiedene Werte festzusetzen, koennen endgueltige Praemien erst genannt werden, wenn ein Haftpflichtversicherungskonzept ausgearbeitet worden ist.